

iii.

PROMOTIONSORDNUNG

DER

STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

LUDWIG-MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT MÜNCHEN

Genehmigt durch Erlaß des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus vom 17. März 1949 VI 72790

1 9 4 9

UNIVERSITÄTSBUCHDRUCKEREI DR. C. WOLF & SOHN / MÜNCHEN



§ 1.

(1) Die Fakultät verleiht einheitlich den akademischen Grad eines Dr. oec. publ. Dieser wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtenswerten Dissertation und einer bestandenen mündlichen Prüfung verliehen. Dissertation und mündliche Prüfung müssen die Fähigkeit des Bewerbers zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit dartun.

(2) Bewerbern naturwissenschaftlicher Richtung ist die Möglichkeit geboten, ihre Dissertation der Naturwissenschaftlichen Fakultät einzureichen und dort unter Zuziehung der naturwissenschaftlichen Professoren der Staatswirtschaftlichen Fakultät zur Berichterstattung und Prüfung den akademischen Grad eines Dr. rer. nat. zu erwerben.

§ 2.

(1) Wer den Doktorgrad erwerben will, hat dem Dekan der Fakultät ein Promotionsgesuch mit folgenden Anlagen vorzulegen:

1. eine kurze Darstellung seines Lebenslaufes;
2. das Reifezeugnis einer staatlich anerkannten höheren Lehranstalt oder ein staatlich als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
3. den Nachweis, daß er den Grad eines Dipl. Volkswirtes, eines Dipl. Forstwirtes, eines Dipl. Kaufmannes oder eines Dipl. Handelslehrers erworben hat. In besonderen Fällen kann die Fakultät von diesem Erfordernis Ausnahme bewilligen, insbesondere kann sie als Ersatz die Prüfungen zum Gerichtsreferendar, zum Dipl. Landwirt, in geeigneten Fällen auch zum Dipl. Ingenieur gelten lassen. Ferner können Bewerber mit naturwissenschaftlicher Hochschulprüfung zugelassen werden. Die nachzuweisende Prüfung soll mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden sein;
4. den Nachweis eines Fachstudiums von wenigstens 8 Semestern. Von diesen sollen 2 Semester an der Universität München zurückgelegt worden sein;

5. eine Dissertation mit der eidesstattlichen Erklärung, daß der Bewerber die Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe verfaßt hat;
 6. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche. Ist ein solcher Versuch schon gemacht worden, so sind Ort, Zeit und Fakultät sowie Thema der Dissertation anzugeben;
 7. das letzte Universitätsabgangszeugnis und — wenn der Bewerber mehr als 6 Monate exmatrikuliert gewesen ist — ein polizeiliches Führungszeugnis. + Seminarschein!
- (2) Die Zurücknahme eines Promotionsgesuches ist so lange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 3.

- (1) Die Dissertation muß ein Wissenschaftsgebiet betreffen, das in der Staatswirtschaftlichen Fakultät regelmäßig vertreten ist.
- (2) Arbeiten, die von Studierenden vor oder unmittelbar nach Abschluß des Studiums außerhalb der Hochschule angefertigt worden sind, werden grundsätzlich nur dann als Dissertation anerkannt, wenn das Thema und die Art der Durchführung der Arbeit vorher mit einem Hochschullehrer vereinbart und diesem die dauernde Aufsicht über die Durchführung der Arbeit zugestanden worden ist. Ausgenommen sind diejenigen Arbeiten, die nach längerer (mindestens einjähriger) Tätigkeit in der Praxis zum Abschluß gebracht werden.

§ 4.

- (1) Die eingereichte Dissertation wird in der Fakultät geprüft. Wird die Dissertation angenommen, so wird ihr wissenschaftlicher Wert nach folgenden Noten bestimmt:

genügend	=	dissertatio scripta
gut	=	dissertatio laudabilis
sehr gut	=	dissertatio admodum laudabilis
ausgezeichnet	=	dissertatio egregia

- (2) Eine abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 5.

Ist die eingereichte Dissertation von der Fakultät gutgeheißen und als druckwürdig anerkannt worden, so wird der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen.

§ 6.

(1) Die mündliche Prüfung findet vor dem Prüfungsausschuß statt und dauert wenigstens 2 Stunden; sie erstreckt sich auf 5 Prüfungsfächer, von denen 3 Pflichtfächer und 2 Wahlfächer sind. Der jeweilige Prüfungsausschuß muß aus wenigstens 4 Prüfern bestehen. Die Prüfung kann vor versammelter Fakultät abgehalten werden, wobei jedes Fakultätsmitglied Fragen zu stellen berechtigt ist. Ist die Dissertation unter Leitung eines Dozenten entstanden, der dem Prüfungsausschuß nicht angehört, so wird der betreffende Dozent auch zur mündlichen Prüfung zugezogen.

(2) Fällt die Dissertation in die volkswirtschaftliche Richtung, so sind die 3 Pflichtfächer: Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft.

(3) Fällt die Dissertation in das Gebiet der Forstwissenschaft, so sind die 3 Pflichtfächer: Waldbau, Forstpolitik und Volkswirtschaftslehre.

(4) Fällt die Dissertation in das Gebiet der angewandten Naturwissenschaften, so sind die 3 Pflichtfächer: 2 naturwissenschaftliche Fächer und Volkswirtschaftslehre.

(5) Fällt die Dissertation in das Gebiet der betriebswirtschaftlichen Richtung, so sind die 3 Pflichtfächer: Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeographie.

(6) In allen 4 Prüfungssparten ist es möglich, die nicht genannten Prüfungsfächer mit Zustimmung der Fakultät aus den in der Fakultät durch eine planmäßige Professur vertretenen Fächern zu wählen; mit Genehmigung der Fakultät können auch Prüfungsgebiete gewählt werden, die in anderen Fakultäten der Universität durch planmäßige Professoren vertreten sind. Die für die mündliche Prüfung geplanten Fächer müssen alle in einem organischen Zusammenhang mit dem Hauptfach stehen.

§ 7.

Die Gesamtbeurteilung der Prüfung und die Beurteilung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung werden in den einzelnen Prüfungsfächern nach folgender Skala festgesetzt:

genügend	=	rite
gut	=	cum laude
sehr gut	=	magna cum laude
ausgezeichnet	=	summa cum laude

§ 8.

vorläufig 6 Sehr. Masch.-Exemplare!

(1) Von der Dissertation sind (110-gedruckte Stücke) unentgeltlich an die Fakultät abzuliefern. Eine Erleichterung dieser Verpflichtung bleibt für besondere Fälle vorbehalten.

(2) Die Ablieferung der Pflichtstücke hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Versäumt der Kandidat die Frist der Ablieferung der Druckexemplare, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren. Der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist der Ablieferung der Dissertationsexemplare verlängern, jedoch höchstens um ein Jahr. Der Antrag hierzu muß von dem Kandidaten rechtzeitig gestellt und gehörig begründet werden.

§ 9.

(1) Die Promotion wird durch Aushändigung des Diploms vollzogen. Erst mit dem Vollzug der Promotion beginnt das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(2) Das Diplom wird nach Wahl des Doktoranden in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt.

§ 10.

Die Promotionsgebühr von DM 200.— wird mit der Meldung zur Promotion fällig. Sie kann in Ausnahmefällen durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus ermäßigt oder erlassen werden. Stundung und Rückerstattung der Promotionsgebühr ist nicht möglich. Die Gebühr ist bei der Universitätskasse einzubehalten.

§ 11.

Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, daß sich der Bewerber bei Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Fakultät die Promotionsleistungen für

ungültig erklären. Gegen die Entscheidung ist innerhalb 4 Wochen nach der Bekanntgabe Beschwerde an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zulässig.

§ 12.

Die Fakultät kann Grad und Würde eines Dr. oec. publ. ehrenhalber verleihen. Es bedarf dazu der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der Fakultätsmitglieder. Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung des hierüber angefertigten Diploms, in welchem die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 13.

Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden:

a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;

b) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war;

c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten des Tragens eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

Beschwerde hiergegen beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist zulässig.

§ 14.

Das Doktordiplom kann zu bestimmten Zeiten erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder auf die besonders enge Verknüpfung des Jubilars mit der Universität angebracht erscheint.

§ 15.

Abweichungen von den Bestimmungen der Promotionsordnung bedürfen der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.